SATZUNG BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN GEWERBEGEBIET "AM SPERLINGSBERG" STADT STADTILM / THÜR.

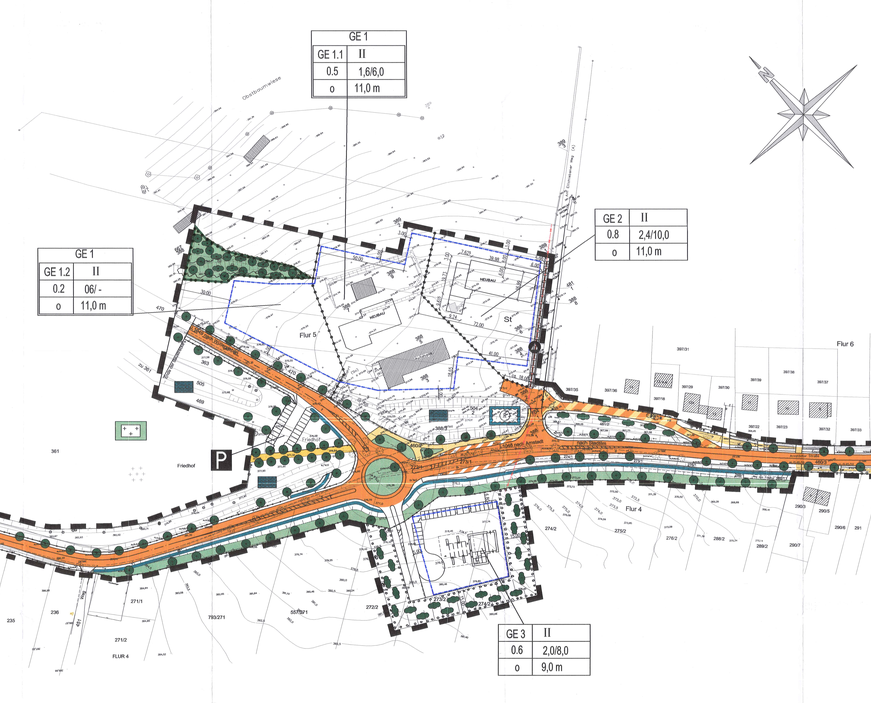

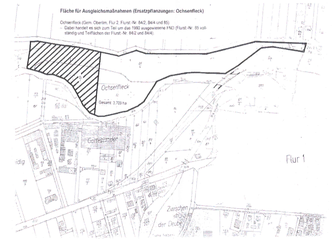

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert
0,8 — Grundflächenzahl als Höchstwert GRZ
2,4 — Geschoßflächenzahl als Höchstwert GFZ
10,0 — Baumassenzahl BMZ nach Paragraph 21 BauNVO

Nutzungsschablone

Art d. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ/BMZ
Bauweise	Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

0 — Offene Bauweise
Baugrenze

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Gashochdruckleitung (Bestand)
Gashochdruckleitung (unverlegt)
Fläche Straßenbauamt

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 undAbs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
gegenüber Verkehrsflächen
Mischverkehrsfläche
Gehweg
Busbuchten
P — Öffentliche Parkfläche

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentl. Grünflächen
Friedhof

Wasserflächen und Flächen f. d. Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Hochwasserrückstauräume
100m³ Zisterne für Regenwasser als Löschwasserreservoir in Verbindung mit Vergleichmäßigungsbauwerk

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen sowie von Gewässern Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Anpflanzen: Bäume
Anpflanzen: Sträucher
Erhaltung: Bäume
Erhaltung: Sträucher
Erhaltung: sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

St — Stellplätze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Aufschüttung
Abgrabung
Bachlauf
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Flurstücksgrenze
272/1 — Flurstücksnummer
Zaun
Behältertandort Wertstoffe

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

CAD - FILE: 3288P13.DWG

I/II. Planungsrechtliche und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Tabellarische Aufstellung der Festsetzungen nach § 9 BauGB u. § 83 ThürBO

Art der baulichen Nutzung	Baugebietsfestsetzung nach BauNVO	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	
		GE 1/GE 2	GE 3
	Einschränkung	GE1.1 gemäß § 8 Abs.2 – keine GE1.2 –nur ausnahmsweise Zulässigkeit nach § 8(3)Nr.1 – (dem Gewerbebetrieb zugeordnete Wohnung) GE2 –nach §8(2)Nr.2 BauNVo ausschließlich Feuerwehr zulässig	gemäß § 8 (2) Nr.3 BauNVo nur Tankstellen zulässig
	Nutzungs–ausschlüsse	Ausschluß der Ausnahmen nach § 8 BauNVO (3), Punkt 2	Ausschluß der übrigen Zulässigkeiten § 8 (2) und (3) BauNVO
	besondere Zulässigkeiten	nur GE1.1 und GE1.2 gemäß § 8, Abs 3 Punkt 1, BauNVO werden ausnahmsweise zugelassen: Wohnungen für Aufsicht– u. Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.	keine
Maß der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	2 2	2
	Zulässige Gebäudehöhe (GH)	11,0 m als Schnittpunkt Außenwand/Dach am höchsten Geländepunkt um das Gebäude lt. Ursprungsgelände	9,0 m, wie vor
	zulässige Grundfläche oder Grundflächenzahl (GRZ)	GE1.1 0,5 0,8 0,6 GE1.2 0,2	
	zulässige Geschoßfläche oder Geschoßflächenzahl (GFZ)	GE1.1 1,6 2,4 2,0 GE1.2 0,6	
	zulässige Baumassenzahl (BMZ)	GE1.1 0,6 10,0 8,0 GE1.2 – (keine Angabe)	
überbaubare Grundstücks–fläche	Baugrenzen	lt. Planzeichnung	
	Bebauungstiefen	lt. Planzeichnung	
	Zulässigkeit von Nebenanlagen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche	Untergeordneten Nebenanlagen u. Einrichtungen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einrichtungen und Anlagen für die Hobbytierhaltung sind zulässig. Gem. Festsetzung Nr. 1.2 § 9 Abs. 2 BauNVO Außerdem gelten die Möglichkeiten für Versorgungseinrichtungen der Baugebiete.	
Bauweise	offene Bauweise (o)	X X	X
Stellung der baulichen Anlagen	Gebäude–stellung Ausrichtung d. Gebäude	keine Festsetzungen	
	Höhenlage	Höhenlage der Baukörper	keine Festsetzungen
Stellplätze und Garagen	Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen	Stellplätze sind, soweit andere Festsetzungen nicht dagegen sprechen, in den überbaubaren wie in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig. Vor Garagen muß auf eigenen Grundstücken Stauraum von mindestens 5 m Tiefe zum öffentlichen Raum freigehalten werden. Direkt befahrbare Parkplätze von der Erschließungsstraße sind nicht zulässig.	
	Geh–, Fahr– und Leitungs–	Ein bisher bestehendes Leitungsrecht, die Hochdruckgasleitung, wird in Abstimmung mit der Gasversorgung Thüringen GmbH, im Jahre 1999 so umverlegt, daß dieses nur im Grenzbereich der Grundstücke an der Straße am Elfichtleber Weg zum Tragen kommt.	
	Dachgestaltung	Dachform, Dachneigung	keine Festsetzungen O–43°
		Dacheindeckungs–material	Einsatz blendfreier Materialien unter Ausschluß greller Farben; zulässig sind solarthermische und Photovoltaik – Flächen ; diese sind von den vorhergehenden Forderungen ausgeschlossen.
		Dachaufbauten/ Dacheinschnitte	gestalterische Unterordnung unter das Gesamterscheinungsbild
	Fassaden–gestaltung	Material und Farbgebung	keine grundsätzlichen Materialfestsetzungen, Einsatz blendfreier Materialien unter Ausschluß greller Farben; zulässig sind solarthermische und Photovoltaik – Flächen ; diese sind von den vorhergehenden Forderungen ausgeschlossen. Fassaden von mehr als 15 m Länge müssen gegliedert sein (Pfeilervorlagen, Fenster, Fensterbänder u.ä.)
		Einfriedungen	Als Einfriedung der Grundstücke sind Hecken aus standortgerechten Pflanzen, die in Drahtgitter oder Drahtmaschenzäune einwachsen können, bis 1,8 m Höhe zugelassen. Mauern sowie Sichtschutzzäune sind nicht erlaubt. Drahtgitterzäune sind grundsätzlich zugelassen. Es wird angestrebt möglichst gleichartige Einfriedungen der Nachbargrundstücke zu erhalten. Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind zurückzusetzen. Dieser Gelände streifen ist in Verbindung mit dem öffentlichen Gelände streifen zwischen Grundstücksgrenze und Hinterkante Bord durch den Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen.
		Werbanlagen	Werbanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten. Leuchtschilder und Lichterbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht sind unzulässig.
		Mülltonnenstandplätze/ Abfallbehälter	Mülltonnen und Abfallbehälter sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht einsehbar sind. Sie sind durch Anpflanzungen vor Einsicht u. schützen bzw. in die baulichen Anlagen zu integrieren.

Immissionsschutz (Lärmschutz)	Um schädliche Geräuscheinwirkungen zu vermeiden, ist die Festsetzung maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (FSP) notwendig, in den GE–Planungsgebieten sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren FSP folgende Werte nicht überschreiten:			
	GE–Baufläche			
	GE1.1	GE1.2	GE2	GE3
FSP tagsüber	60	60	60	60
FSP nachts	45	40	40	56

III Landschaftspflegerische Festsetzungen

1. Flächen für Nebenanlagen (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 und 4 BauGB)

Stellflächen sind in fugiger, wasserdurchlässiger Bauweise (bspw. Natur– oder Kunststeinpflaster, Plattenbelags) auszuführen. Asphalt– bzw. geschlossene Betondecke sind unzulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)

Auf dem Grundstück ist eine minimale Versiegelung anzustreben. Es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um anfallendes Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickern zu lassen.

Alle bestehenden Gehölze sowie Neupflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Eventuell auftretende Ausfälle sind in der darauf folgenden Pflanzperiode arten– und qualitätsgerecht zu ersetzen.

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB)

Auf den Flächen von GE1 und GE2 ist je 200 qm nicht überbauter Fläche, innerhalb des Grundstückes, ein Laubbaum (mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm) oder ein hochstämmiger Obstbaum (mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm) zu pflanzen.

Die Einschnittböschung der Tankstelle ist flächig mit Gehölzen zu bepflanzen.

Die zu pflanzenden Bäume sind mit einem stabilen Pfahl–Dreibock zu sichern.

Auf den Flächen von GE1 und GE2 sind 20% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen laut Pflanzenliste zu bepflanzen.

Die Einschnittböschung der Tankstelle (GE3) ist flächig mit Gehölzen zu bepflanzen.

Zur Abschirmung der Einfamilienhausbebauung ist südlich der Mischverkehrsfläche parallel zur L 1048 eine Gehölzpflanzung (210 qm) laut Plan durchzuführen.

Bei allen festgesetzten Pflanzungen sind heimische und standortangepaßte Gehölz laut Pflanzliste zu verwenden.

Die Bepflanzungen sollten spätestens zwei Pflanzperioden nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgen.

Bei den Pflanzarbeiten laut Festsetzung sind folgende Gehölze zu verwenden:

Bäume Hochstamm 3xv, mit Ballen, Stammumfang 16–18 cm
Sträucher: 2xv, 60–100, mit Ballen
Heister: 2xv, Höhe 200–250, mit Ballen

Bei den Pflanzarbeiten laut Festsetzung sind folgende Gehölze zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung (20–40 m)

Winterlinde — Tilia cordata
Sommerlinde — Tilia platyphyllos
Traubeneiche — Quercus petraea
Stieleiche — Quercus robur
Bergahorn — Acer pseudoplatanus
Gemeine Kiefer — Pinus silvestris #
Fichte — Picea abies #
Gemeine Esche — Fraxinus excelsior
Rotbuche — Fagus silvatica

Bäume 2. Ordnung (10–20 m)

Feldahorn — Acer campestre
Schwarz–Erle — Alnus glutinosa
Hainbuche — Carpinus betulus
Eberesche — Sorbus aucuparia
Speierling — Sorbus domestica
Wildbirne — Pyrus communis
Baumhasel — Corylus columa
Wildapfel — Malus communis (sylvestris)
Schwedische Mehlbeere — Sorbus intermedia
Mehlbeere — Sorbus aria
Birne — Pyrus communis
Thüringische Mehlbeere — Sorbus thuringiaca
Säuleneberesche — Sorbus thuringiaca "Fastigiata"
Zwetsche — Prunus domestica

Sträucher

Großsträucher (3–7 m)

Felsenbirne — Amelanchier lamarckii
Hasel — Corylus avellana
Flieder — Syringa vulgaris
Eingriffeliger Weißdorn — Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn — Crataegus laevigata
Pfaffenhütchen — Euonymus europaeus
Steinweichsel — Prunus mahaleb
Traubenkirsche — Prunus padus
Spätblühende Traubenkirsche — Prunus serotina
Kreuzdorn — Rhamnus catharticus
Faulbaum — Rhamnus frangula
Sal–Weide — Salix caprea
Holunder — Sambucus nigra
Wolliger–Schneeball — Viburnum lantana
Gemeiner–Schneeball — Viburnum opulus

Normalsträucher (1,5–3 m)

Kornelkirsche — Cornus mas
Roter–Hartriegel — Cornus sanguinea
Ralnweide — Ligustrum vulgare
Heckenkirsche — Lonicera xylosteum
Schlehe — Prunus spinosa
Rosen — Rosa canina
Zaunrose — Rosa rubiginosa
Traubenholunder — Sambucus racemosa

Kletterpflanzen (nur Beispiele)

Efeu — Hedera helix #
Immergrünes Geißblatt — Lonicera henryi #
Jelängerjelieber — Lonicera caprifolium
Waldgeißblatt — Lonicera periclymenum
Geißblatt — Lonicera xerosiva
Wilder Wein — Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" / quinquefolia
Blauregen — Wisteria sinensis
Trompetenblume — Campsis radicans
Klettertrompete — Hydrangea petiolaris
Akebie — Akebia quinata

immergrüne Pflanzen

4. Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen für die nicht im B–Plan–Gebiet möglichen Ausgleichspflanzungen erfolgen im Bereich Gemarkung Oberlin Flur 2, Flurstück 84/2 und 84/4 auf einer Bepflanzungsfläche von 16.000 m². Zur Aufwertung des gesamten Flächenbereichs wird eine Ausführungsplanung zur Bepflanzung verarbeitet.

IV. Hinweise

1. Grundwasserschutz/wassergefährdende Stoffe

Arbeiten, wo Grabungen und Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, daß sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, hat der Unternehmer vor Beginn dieser der Wasserbehörde anzuzeigen. Zustände ist die Unteren Wasserbehörde. Bei einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser sind die Arbeiten einzustellen; die Erschließung ist der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Der mögliche Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Verbaubereich ist gemäß § 34 Abs. 1 ThürWG vom 10.05.1995 (GVBl. S. 495) zuletzt geändert durch gesetz vom 19.12.1995 (GBVL S. 413) bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Gilt ist eine Eigenspeicherbefüllung durchzuführen.
Der mögliche Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Verbaubereich hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen der §§ 19 g, h, i, k und l des WHG, DIN–Vorschriften u. a. sicherheiter Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, daß eine Gefährdung des Grund– und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

2. Kontaminationen

Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angetroffen, so ist das Dezernat Abfallwirtschaft/Altlasten beim Stadt. Umweltamt Erfurt zu informieren und die weiter Vorgehensweise abzustimmen.

3. Erdaufschlüsse

Grünschnitthalden (Einbauringe– und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme per Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Überlas sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Grundwasserpegelstände und die Lagepläne der Bohrungen der Thüringer Landesanstalt für Geologie durch die Bohrfirmen oder durch beauftragte Ingenieurbüros zu übergeben (rechtliche Grundlage dazu sind das "Gesetz über die Durchführung des Reichsgesetzes nach aufbauen Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung des BGBl. III 750–1–1 sowie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.März 1998 (BGBl. I, Nr.16, S. 502 ff.)

4. Gefährdung durch Kampfmittel

Eine Gefährdung durch Kampfmittel im Gebiet ist gegenwärtig nicht bekannt.
Den Nutzern der Grundstücke wird empfohlen für event. erforderl. Sonderarbeiten rechtzeitig vor Baubeginn einen schriftlichen Auftrag an eine im Freistaat zugelassene Kfaufirma zu erteilen.

5. Abfallwirtschaft

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgaben des § 6 KrW–/AbfG zu verwerten. Soweit erforderlich, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln (§ 5, Abs. 2 KrW–/AbfG). Weiterhin sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinverträglichen Beseitigung gemäß § 10 KrW–/AbfG zu beseitigen, soweit in den §§ 13 bis 16 KrW–/AbfG nichts anderes bestimmt ist (§ 11, Abs. 1 KrW–/AbfG). Abfälle sind nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten öffentlich–rechtlichen Entsorgungsträgern, d.h. in diesem Fälle den Landreis Ilm–Kreis, zu überlassen. Dies gilt nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

6. Archäologische Denkmalpflege

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz sind Bodenfunde unverzüglich meldepflichtig an das Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege mit Sitz in Weimar, Humboldtstraße 11. Gegenstände sind keine bewegbaren Sachen, die Kulturgut sind. Kulturgut ist, wer Bodendenkmale entdeckt oder findet, hat den unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen, diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu. Fundstücke darauf aufmerksam machen sind in den weiteren Ausführungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
IN DER FASSUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),
ber. 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 GES. ZU SCHUTZES DUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN U. DER AUSWEISUNG U. BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV)
IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG)
IN DER FASSUNG VOM 12.03.1987

INVESTITIONSERLEICHTERUNGS– UND WOHNBAULANDGESETZ
IN DER FASSUNG VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

THÜRINGER LANDESPLANUNGSGESETZ (ThürPlG PARAGRAPH 2)
IN DER FASSUNG VOM 17.07.1991

THÜRINGER NATURSCHUTZGESETZ (ThürNatG)
IN DER FASSUNG VOM 29.01.1993, ZULETZT GEÄNDERT Gv. 07.01.1999

THÜRINGER BAUORDNUNG (ThürBO)
IN DER FASSUNG VOM 27.05.1994

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat der Stadt Stadtilm am 24.09.1998 unter Beschluß Nr. 57/98 beschlossen.
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

2. Die Bürger der Stadt Stadtilm wurden nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung am 23.03.1999 frühzeitig beteiligt.
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Stadtilm hat am 08.04.199 mit Beschluß Nr. 10/99 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.05.1999 bis zum 11.06.1999 während der üblichen Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.04.1999 im Stadtilmer Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.05.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Zeitraum der Auslegung wurde den Trägern öffentlicher Belange dabei mitgeteilt.
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

6. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.
Eine Bescheinigung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gebäudestandes kann nicht gegeben werden.
Ort, Datum, Siegelabdruck — Leiter des Katasteramtes

7. Der Stadtrat der Stadt Stadtilm ..... hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.2.00 u. 8.3.00 mit Beschluß – Nr. 10/99 u. 33/00 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

8. Der Stadtrat der Stadt Stadtilm hat am ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung
BESCHLOSSEN
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

9. Der Stadtrat der Stadt Stadtilm hat am 24.02.2000 die Aufhebung des Beschlusses Da.Nr. 59/99 vom 16.12.1999 wegen Ergänzung zum Abwägungsbeschluss für das Gewerbegebiet "Am Sperlingsberg" mit Beschluss Da.Nr. 08/2000 beschlossen.
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

10. Der Stadtrat der Stadt Stadtilm hat das Überarbeitete Abwägungsprotokoll bezüglich der Prüfanregung der Ausgleichsmaßnahmen und der abschließenden Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Erfurt Dezernat Immissions– und Strahlenschutz mit Beschluß Da.Nr. 009/2000 zustimmend zugenommen.
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

11. Der Stadtrat der Stadt Stadtilm hat am 24.02.2000 den Bebauungsplan in der Planfassung vom 16.12.1999 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung
BESCHLOSSEN
Stadtilm, d. 24.2.00 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan einschließlich der Festfassung ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 246 Abs.1a BauGB durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde AZ: GENEHMIGT
Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

13. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Stadtilm sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bestätigt.
AUSFERTIGUNG
Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch .....
ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
Ort, Datum, Siegelabdruck — Bürgermeister

SATZUNG
BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM
GRÜNORDNUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET
"AM SPERLINGSBERG"
STADT
STADTILM / THÜR.
ILM - KREIS
M 1 : 1000

aufgestellt: ARNSTADT, 16.12.1999/24.02.2000

PLANBÜRO HITSCH
ARCHITEKTEN & INGENIEURE
ARCHITEKT
Friedhofsgasse 2 * 99310 Arnstadt
Tel.(03628) 6206 - 0 * Fax. 70009

geöffnet am 20.05.2024 um 12:27 Uhr